

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2497

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 16/3429

Berichtersteller: Abg. Thomas Adasch (CDU)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/3429, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung wurde mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

Wesentlicher Gegenstand der Beratung im federführenden Ausschuss war die Frage, ob, wie im Gesetzesentwurf in Artikel 1 Nr. 3 (§ 28 a Abs. 1) vorgesehen, im Gebiet des früheren Landes Oldenburg die bislang im übrigen Landesgebiet geltende Rechtslage eingeführt und die Staatshaftung für die sogenannten Gebührenbeamtinnen und -beamten auch dort ausgeschlossen werden soll oder ob umgekehrt die bislang nur im Gebiet des früheren Landes Oldenburg bestehende Staatshaftung für diese Personen künftig auch im übrigen Landesgebiet bestehen soll. Ergänzend wurde darüber beraten, ob es zulässig und ggf. sinnvoll wäre, im Falle des Ausschlusses der Staatshaftung im gesamten Landesgebiet eine Pflicht der Gebührenbeamtinnen und -beamten, insbesondere der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister, zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung landesgesetzlich zu regeln. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst erklärte dazu, nach seiner Einschätzung sei die Einführung einer Berufshaftpflichtversicherungspflicht für die Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister durch Landesgesetz wohl unzulässig, weil das einschlägige Bundesrecht eine solche Pflicht bewusst nicht vorsehe und dies eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber entfalten dürfte. Die Landesregierung berichtete dazu, nach ihrer Kenntnis sei eine solche Versicherungspflicht in keinem anderen Land vorgesehen. Eine § 28 a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs entsprechende Regelung bestehe hingegen auf Bundesebene, in sieben anderen Ländern sowie in Niedersachsen bislang für die Gebiete der früheren Länder Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. In den acht anderen Ländern sei kein Haftungsausschluss vorgesehen, sodass dort eine Staatshaftung bestehe. Die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprachen sich dafür aus, die bislang nur das Gebiet des früheren Landes Oldenburg geltende Rechtslage auch in den übrigen Landesteilen einzuführen und die Staatshaftung auch dort nicht auszuschließen. Dies sei angesichts der fehlenden Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister angemessen, um jegliches Risiko für die betroffenen Gebäudeeigentümer auszuschließen, auch wenn dieses Risiko angesichts der Anzahl der in Betracht kommenden Fälle möglicherweise gering sei. Dem schlossen sich die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD an, während die Ausschussmitglieder der Regierungsfaktionen für den im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehenen Ausschluss der Staatshaftung auch im Gebiet des früheren Landes Oldenburg stimmten.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war die Frage, ob anlässlich des vorliegenden Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle in dem zu ändernden Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen so umgestellt werden soll-

ten, dass durchgängig beide Geschlechter benannt werden. Seitens der Fraktion der SPD wurde beantragt, den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst mit der Erstellung einer dahin gehenden Beschlussvorlage zu beauftragen. Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE wurde vorgeschlagen, dass auch die Landesregierung eine entsprechende Unterlage für die Beschlussfassung erstellen könne, zumal gerade die Landesregierung an den Beschluss des Landesministeriums über die Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache vom 9. Juli 1991 (Nds. MBl. S. 911) gebunden sei. Die Landesregierung erklärte dazu, sie habe den genannten Beschluss bei der Erstellung des Gesetzentwurfs beachtet. Der Beschluss sehe in der Nummer 4.4 vor, unter welchen Voraussetzungen von einer Umstellung der Personenbezeichnungen in einem Änderungsgesetz abgesehen werden könne. Diese Voraussetzungen seien hier nach ihrer Ansicht erfüllt. Der Antrag, eine Beschlussvorlage erstellen zu lassen, in der alle Personenbezeichnungen des zu ändernden Gesetzes umgestellt werden, wurde daraufhin mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Oppositionsfractionen abgelehnt.

Im Übrigen liegen der Beschlussempfehlung im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1:

Zum Einleitungssatz:

Die Fundstelle ist zu aktualisieren.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Zu § 28 a (Gebührenbeamte):

Zu Absatz 1:

Siehe die einleitende Darstellung des wesentlichen Beratungsgegenstandes.

Zu Absatz 2:

Durch die Regelung werden in der Vergangenheit liegende Sachverhalte (Amtspflichtverletzungen) neu und für die Betroffenen (sowohl Schädiger als auch Geschädigte) nachteilig geregelt, indem die Staatshaftung ab dem genannten Zeitpunkt ausgeschlossen wird. Dies berührt den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Um dessen Anforderungen sicher gerecht zu werden, soll die Neuregelung erst für Sachverhalte gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (siehe Artikel 2 Abs. 1) eintreten.

Zu § 28 b (Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit):

Die empfohlenen Änderungen sollen den Wortlaut der Vorschriften an Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten angleichen. Dadurch soll klargestellt werden, dass nicht nur Personen, die in einem Dienstverhältnis (vgl. Artikel 33 Abs. 4 GG, Artikel 60 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) stehen, also Beamtinnen und Beamte im staats- bzw. beamtenrechtlichen Sinne und andere öffentliche Bedienstete, gemeint sein sollen, sondern hier wie in § 28 a des Entwurfs und § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Beamtenbegriff im haftungsrechtlichen Sinne abzustellen sein soll. Damit würden auch die Beliehenen erfasst.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Der Tag des Inkrafttretens soll bestimmt werden (Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 NV). Wegen der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28 a Abs. 2) des Entwurfs soll anstelle der sonst üblichen Regelung („am Tag nach seiner Verkündung“) ein bestimmtes Datum eingesetzt werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Der Ausschuss hält ein Inkrafttreten am 1. April 2011 für sachgerecht.